

Stand 01.01.2022



**Personalreglement
der
Einwohnergemeinde
Siselen**

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	8
2. ANGESTELLTE UND FUNKTIONÄRE**.....	8
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	9
AUFLAGEZEUGNIS	11

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** ¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Siselen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats* ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das Teilzeit- und Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
 - Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
 - Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
 - Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
 - Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben</p> <ul style="list-style-type: none">a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufe angerechnet werden;b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden. <p>² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden. <p>³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (gemäss Beilage 1 zum OgR).</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
----------------------------	---

Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 3'000.– im Einzelfall belohnen.</p>
Besondere Bestimmungen	
Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Versicherten haben von der Prämie für Nichtberufsunfall einen Teil selber zu tragen. Für Behörden und Kommissionen besteht eine Kollektiv-Unfallversicherung.</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>

Pensionskasse	Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 21 ¹ Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt. ² Die Ansätze im Anhang II, Absatz 2 „Angestellte und Funktionäre“ werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2010 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 14.12.1996 auf. ³ Die Änderungen in Anhang 1 betreffend Zuordnung der Gehaltsklassen treten rückwirkend auf den 01.10.2020 in Kraft.
---------------	--

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2009

Namens der Einwohnergemeinde Siselen

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegemeinschreiber

Sig.: Margot Mundwiler-Fuhrer

Sig.: Kurt Eggimann

Änderungen:

- 13. Dezember 2013 Art.21 Abs. 2 eingefügt
- 20. Dezember 2020 Änderung Anhang 1, Art. 22 Abs. 3 ergänzt

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Siselen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin | GKL 20 |
| b) | Finanzverwalter / Finanzverwalterin | GKL 20 |
| c) | Gemeindeausgleichskassenleiter / -leiterin | GKL 12 |
| d) | Schulhausabwart / Wegmeister, Gemeindeweibel | GKL 11 |
| e) | Gemeindepersonal (Verwaltung) | GKL 10 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahres- entschädigung	Stunden- entschädigung**
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 5'300.—	
1.1.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 1'110.—	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 795.—	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziffer 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziffer 3.3		
1.2	<u>Kommission Strassen und Landwirtschaft</u>		
1.2.1.	Präsidium	Fr. 200.—	
1.3	<u>Bau- und Liegenschaftskommission</u>		
1.3.1	Präsidium	Fr. 200.—	
1.4	<u>ewe-Kommission</u>		
1.4.1	Präsidentin/Präsident	Fr. 320.—	
1.4.2	Sekretärin/Sekretär	in Gde.-Verwaltung integriert	
1.4.3	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziffer 3.1/3.2		
1.4.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziffer 3.3		
1.5.1	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen		Fr. 100.— bis Fr. 200.—
1.5.2	Abstimmungsausschuss	Fr. 50.—	pro Abstimmung
1.6	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziffer 3.1/3.2		

2. Angestellte und Funktionäre**

2.1	<u>Reinigungspersonal</u>		Fr. 27.65
2.2	<u>Strom- und WasserableserIn</u> Grundbesoldung pro Jahr		
	a) Stromablesung	Fr. 1'500.— **	
	b) Wasserablesung	Fr. 350.—	
2.2.1	Zwischenablesungen Strom + Wasser	Fr. 10.—	pro Ablesung

** gemäss Vertrag mit der ewa Aarberg AG

2.3 Entschädigungen nach Zeitaufwand

2.3.1	Zentralstelle für Ackerbau	Fr. 2'780.45	
2.3.2	LeiterIn wirtschaftliche Landesversorgung ***	Fr. 26.—	
2.3.3	Siegelungsbeamtin/Siegelungsbeamter ***	Fr. 50.—	pro Siegelung

2.3.4	übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde	Fr.	26.—
*** per 01.10.2020 in Stelle der Gemeindeschreiberei integriert.			
2.4	aufgehoben		
2.5	<u>Feuerwehr</u> gemäss Feuerwehrreglement und Dienstordnung der Gemeinde Müntschemier		
2.6	<u>Feueraufseherin/Feueraufseher</u>		
2.6.1	Feuerschau pro kontrolliertes Gebäude		Gebührenregl.
2.6.2	Feuerschau für allfällige Nachkontrollen	"	"
2.6.3	Festlegen von Brandschutzvorschriften pro behandeltes Gesuch		
2.6.4	Sonstige Tätigkeiten pro Stunde	Fr.	" 26.—
2.7	<u>Gemeinwerk</u>		
2.7.1	Gemeinwerkarbeiterin/-arbeiter	Fr.	33.—
2.7.2	Traktor/Transporter ohne Fahrer (inkl. Heckschaufel oder Kleinanhänger)		gem. Tarif Schweizerischer Traktorenverband
2.7.3	Einachser ohne Fahrer		
2.8	<u>Entschädigungen nach Penum</u>		
2.8.1	Stellvertretung der Gemeindeschreiberin/ des Gemeindeschreibers	Fr.	3'000.— / gemäss Penum

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte und Angestellte
- | | | |
|--|-----|--|
| a) Ganztagesitzung (ab 6 Stunden) | Fr. | 200.— |
| b) Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden) | Fr. | 100.— |
| c) Abendsitzungen | | |
| - Gemeinderat | Fr. | 50.— |
| - Kommissionen/Delegierte | Fr. | 50.— |
| d) Für allgemeine Sitzungen (bis zu 3 Stunden) | Fr. | 50.— |
| e) SekretärIn / ProtokollführerIn der Kommissionen | Fr. | 50.— pro Protokoll
(entsprechend einem Sitzungsgeld für Abendsitzungen) |
- 3.2 Reisespesen
Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. –.70 pro Autokilometer; Motor- und Kleinmotorräder Fr. –.25/km, Motorfahräder Fr. –.10/km. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gem. Ziffer 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter gemäss Ziffer 2.7.1 hievor.
- 3.4 Aussergewöhnliche Leistungen
Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen von Behörden- + Kommissionsmitgliedern sowie Funktionären und Funktionärinnen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 3'000.— im Einzelfall belohnen.

4. Teuerungsausgleich

4.1 Jahresentschädigungen

Die Jahresentschädigungen sind teuerungsberechtigt. Eine Aufrechnung erfolgt erst, wenn der Ausgleich mindestens Fr. 10.– ausmacht.

4.2 Stundenentschädigungen

Die Stundenentschädigungen sind teuerungsberechtigt. Eine Aufrechnung erfolgt erst, wenn der Ausgleich mindestens Fr. –.50 ausmacht.

4.3 Index der Konsumentenpreise

Die festgelegten Entschädigungen basieren wie folgt auf einem Index der Konsumentenpreise.
- Ziff. 1 (Behördenmitglieder): Stand 30.11.2003 (Basis Dezember 1982)
- Ziff. 2 - 3: Stand 30.11.2008 (Basis Dezember 1982)

4.4 Zuständigkeit

Der Teuerungsausgleich wird jeweils durch den Gemeinderat festgelegt.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

8,33 % auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)

8,33 % auf Anteil 13. Monatslohn

3,85 % auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

01.01.2012: Jahresentschädigungen der Teuerung angepasst

20.12.2020: Stellenbezeichnung und Gehaltsklassen angepasst

20.12.2020: Hinzufügen Bau- und Liegenschaftskommission sowie Kommission Strassen und Landwirtschaft

03.12.2021: Ergänzung Anhang II (Funktion 2.8.1. / Stv. Entschädigung)

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06.11.2009 bis 07.12.2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 06.11.2009 bekannt.

Siselen, 23. Dezember 2009

Der Gemeindeschreiber

Sig.: Kurt Eggimann